

Bezirksregierung Köln

Verkehrskommission des Regionalrates
<u>Sachgebiet:</u> Anfrage
Drucksache Nr.: VK 27/2016
4. Sitzungsperiode

Köln, den 1. April 2016

Tischvorlage für die 3. Sitzung der Verkehrskommission des Regionalrates am 15. April 2016

TOP 8 c): Anfrage der FDP-Fraktion über die Darstellung, inwieweit der nachträgliche Einbau von Leitungen in das bestehende Straßennetz vermieden werden kann

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 1 Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

Berichterstatter:

- Herr Elsiepen, Dezernat 25, Tel.: 0221 / 147 - 2670
- Landesbetrieb Straßenbau

Inhalt:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln (Seite 2-3)

Anlage:

- Schreiben der FDP-Fraktion vom 17.03.2016 (Seite 4)

Beschlussvorschlag

Die Verkehrskommission des Regionalrates nimmt die Stellungnahme der Bezirksregierung zur Kenntnis.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfrage	VK 27/2016	2

Grundlage der folgenden Stellungnahme, zu der in Rede stehenden Anfrage der FDP-Fraktion, sind diesbezüglich eingeholte Auskünfte kommunaler Straßenbaulastträger und des Landesbetrieb Straßenbau.

1. Kann im Rahmen von Planvereinbarungen sichergestellt werden, dass alle Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen rechtzeitig ihre geplanten Leitungsverlegungen im Zeitraum des Straßenbaues auch durchführen?

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass bereits im Planungsstadium von Straßenbaumaßnahmen (Neubau, Ausbau, Erhaltung) eine frühzeitige Einbindung der Versorgungsträger hinsichtlich zu berücksichtigender Versorgungsleitungen erfolgt. Wie der Landesbetrieb Straßenbau mitteilte, erfolgt im Rahmen der Bauvorbereitung dann nochmals die schriftliche Leitungsanfrage bei allen Versorgungsträgern, deren Leitungen im Baufeld erfasst wurden. Im Zuge dieser Abstimmungen können die Netzbetreiber bzw. Versorgungsunternehmen ihre geplanten Leitungsverlegungen beantragen. Im Zuge eines Koordinierungstermins, dem sog. Versorgertermin, werden die erforderlichen Leitungsverlegungen und Sicherungsmaßnahmen in Detail abgestimmt und auf die einzelnen Bauabläufe abgestimmt.

Wie aus v.g. leicht erkennbar ist, kann in einer Planvereinbarung somit nur das vermerkt sein, was zum Zeitpunkt der Vereinbarung bekannt oder absehbar war. Hierin werden also die Ergebnisse wiedergegeben, die sich aus einer vorangegangenen Beteiligung/Abfrage der Versorgungsträger ergeben haben.

Darüber hinaus kommt es immer wieder vor, dass Leitungen -trotz intensiver Beteiligung der Versorgungsunternehmen im Vorfeld von Straßenbaumaßnahmen- nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme neu verlegt werden müssen. Die Straßenbaulastträger haben weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtlich eine rechtliche Handhabe dies zu verhindern.

2. Ist es möglich, dass der Straßenbaulastträger bereits während des Straßenbaues Leerrohre für die verschiedenen Netzbetreiber für Breitband- oder Glasfaserkabel (Telekom, Unitymedia, Netcologne usw.) oder gar für Koordinationskabel der LSA verlegt und anschließend eine entsprechende Gebühr/ Kostenerstattung verlangt?

Nein. Die Straßenbaulast umfasst alle mit der Planung, dem Bau und Betrieb der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Das Verlegen von Leerrohren für Versorgungsleitungen gehört nicht zum Umfang der Straßenbaulast. Leerrohre sowie Versorgungsleitungen und Telekommunikationslinien sind kein Bestandteil der Straße oder des Straßenkörpers. In Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung kann für die Nutzung von Leerrohren keine Gebühr erhoben und auch keine Kostenerstattung verlangt werden. Die Straßenbaulastträger haben vielmehr Leitungen der öffentlichen Versorgung im Straßenkörper zu dulden.

Selbst im Falle einer gesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung einer Gebühr oder gar Kostenerstattung für die Nutzung von vorsorglich mitverlegten Leerrohren würde dies den Baulastträger nicht vor den finanziellen Risiken einer solchen Verlegung auf „Verdacht“ bewahren.

Wie der LS mitteilte, können nach konkreter Antragstellung durch ein Versorgungsunternehmen grundsätzlich Leerrohre im Rahmen einer Baumaßnahme mitverlegt werden. Die Kosten für Verlegung, Erschwernisse und Folgekosten trägt jedoch dann der Antragsteller.

Für geplante Lichtsignalanlagen werden bei Baumaßnahmen vorsorglich Leerrohre verlegt. Diese werden vom Landesbetrieb Straßenbau selbst unterhalten.

3. Gibt es bei den Straßenbaulastträgern eine sogenannte Meldestelle bzw. Genehmigungsabteilung für Aufgrabungen?

Ja. Sowohl auf kommunaler Ebene wie auch auf Landesebene gibt es zuständige Stellen die sich mit dieser Problematik beschäftigen.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfrage	VK 27/2016	3

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass jeder Aufbruch einer Straße bzw. jede Änderung einer Leitung (auch ohne Aufgrabung) einer Genehmigung bzw. Zustimmung der Straßenbaubehörde bedarf.

4. Werden bei Aufbrüchen durch Netzbetreiber o.a. Kontrollen der Verdichtung durchgeführt, um spätere Absackungen zu vermeiden?

Die ausführenden Firmen haben Verdichtungsnachweise, entsprechend der ZTV A-StB 12 („Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“), gegenüber dem Auftraggeber zu leisten und zu liefern. Diese Verdichtungsnachweise sind der Straßenbauverwaltung auf Verlangen bzw. bei einer gemeinsamen Abnahme vorzulegen.

Insbesondere bei offener Bauweise ist gemäß technischem Regelwerk u. U. eine lagenweise Verdichtung durchzuführen und vom Unternehmen nachzuweisen. Stichprobenhafte Kontrollen während der Bauphase sind möglich.

5. Welche Richtlinien / Empfehlungen seitens der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen für Aufgrabungen und deren Wiederherstellung gibt es?

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB 12) sowie die Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra 2008).

Gem. Angabe des LS ist darüber hinaus Grundlage für das Schließen von Vereinbarungen und Verträgen im Zusammenhang mit Leitungen u.a. die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“. Weitere Vorschriften, die Gegenstand der Vereinbarungen bzw. Verträge werden, sind u.a. das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsräben“, die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB).

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfrage	VK 27/2016	4

Freie Demokraten

Fraktion im
Regionalrat Köln **FDP**

FDP Fraktion im Regionalrat Köln · Frankenwerft 35 · 50667 Köln

An den Vorsitzenden der
Verkehrskommission des Regionalrates im
Regierungsbezirk Köln
Paul Hebbel
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Sehr geehrter Herr Hebbel,

Ort, 17. März 2016

hiermit stellen wir gemäß §12 (1) GeschO die folgende Anfrage für die kommende Sitzung der Verkehrskommission:

Jörn Freynick
Fraktionsgeschäftsführer

j.freynick@fdp-regionalrat-koeln.de
www.fdp-regionalrat-koeln.de

FDP Fraktion im Regionalrat
Köln
Frankenwerft 35
50667 Köln

T: 0221 25 37-26
F: 0221 25 37 24

Leerrohre

Die Bezirksregierung soll der Kommission darstellen, in wieweit der nachträgliche Einbau von Leitungen in das bestehende Straßennetz vermieden werden kann. Daher fragen wir:

1. Kann im Rahmen von Planvereinbarungen sicher gestellt werden, dass alle Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen rechtzeitig ihre geplanten Leitungsverlegungen im Zeitraum des Straßenbaues auch durchführen?
2. Ist es möglich, dass der Straßenbaulastträger bereits während des Straßenbaues Leerrohre für die verschiedenen Netzbetreiber für Breitband- oder Glasfaserkabel (Telekom, Unitymedia, Netcologne usw.) oder gar für Koordinationskabel der LSA verlegt und anschließend eine entsprechende Gebühr/ Kostenerstattung verlangt?
3. Gibt es bei den Straßenbaulastträgern eine sogenannte Meldestelle bzw. Genehmigungsabteilung für Aufgrabungen?
4. Werden bei Aufbrüchen durch Netzbetreiber o.a. Kontrollen der Verdichtung durchgeführt, um spätere Absackungen zu vermeiden?
5. Welchen Richtlinien / Empfehlungen seitens der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen für Aufgrabungen und deren Wiederherstellung gibt es?

Begründung:

Durch Netzbetreiber sowie andere Versorgungsträger werden häufig, in gerade neugebauten- bzw. sanierten Straßen der verschiedenen Baulastträger Leitungen verlegt. Hierbei wird die frisch aufgebrachte Asphaltdecke zerstört und das Gefüge verschlechtert, da die Nähte zwischen vorhandenen Aufgrabungen selten ordentlich verbunden werden. Durch Eindringen von Niederschlag und bei Frost werden diese Fahrbahndecken zerstört und wertvolle Infrastrukturen beeinträchtigt. Da diese Schäden meistens nach Ablauf der Gewährleistung gem. VOB erfolgen werden diese Kosten der Allgemeinheit auferlegt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Reinhold Müller, Hans Ehm und Fraktion

FDP Fraktion im Regionalrat Köln
Frankenwerft 35, 50667 Köln
Telefon: +49 221 25 37 26, Telefax: +49 221 25 37 24
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de
Internet: www.fdp-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender: Reinhold Müller
Fraktionsgeschäftsführer: Jörn Freynick